

TOP 8

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	09.11.2023	öffentlich
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	21.11.2023	öffentlich
Bau- und Grundstücksausschuss	22.01.2024	öffentlich
Stadtrat	26.02.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Stadtumbaugebiet Mitte/Innenstadt

Vorlage Nr.: 20237075

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

1. Das im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) als vorläufiges Stadterneuerungsgebiet Mitte / Innenstadt beschriebene Untersuchungsgebiet wird als Voraussetzung für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen und für Fördermaßnahmen gemäß § 171 a und b des BauGB in den vorgeschlagenen Grenzen als Stadtumbaugebiet beschlossen.

Die Bewerbung für ein neues Stadterneuerungsgebiet wurde vom Stadtrat am 23.09.2019 beschlossen. Dadurch war die Grundlage für Vorbereitende Untersuchungen geschaffen, deren Durchführung durch den Stadtrat am 14.12.2020 beschlossen wurde. Die Vorbereitenden Untersuchungen wurden 2021 durchgeführt, woraus 2022 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Mitte / Innenstadt abgeleitet und die Rahmenplanung für das neue Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Innenstadt erarbeitet wurde. Mit Beschluss des Stadtrats vom 12.12.2022 ist die zugehörige Sanierungssatzung mit ihrer Bekanntmachung am 23.12.2022 in Kraft getreten.

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 und Ziffer 8.1.2 der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) kann die räumliche Festlegung unter anderem als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB oder als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen, um eine Förderung im Rahmen des Programms von Bund und Land „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Nachhaltige Stadt“ zu erhalten. Die Festlegung des vorläufigen Stadterneuerungsgebietes ermöglichte bereits vor dem Beschluss von Stadtumbau- bzw. Sanierungsgebieten eine Fördergrundlage.

Die beschlossene Satzung hat diese bereits für das Sanierungsgebiet „Ludwigshafen-Innenstadt“ gefestigt. Nun soll diese Fördergrundlage mit dem Beschluss des Stadtumbaugebietes nach den §§ 171 a und b BauGB für die nächsten Jahre für das gesamte wie im Plan dargestellte Untersuchungsgebiet gesichert werden (siehe Anlage).

Anlage 1:

